

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022

(8.1.) Vorstände: Grundsätze

Der Vorstand ist nach dem gesetzlichen Leitbild nicht nur Vertretungsorgan des Vereins, sondern auch das Organ, dem die Geschäftsführung obliegt. Die Geschäftsführung, d.h. die Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mit Innenwirkung, ist dem Vorstand nur dann gesetzlich zugewiesen, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 40 BGB). Die Geschäftsführung wird heute auch als Vereinsverwaltung (im engeren Sinne) bezeichnet. Sie obliegt also nicht zwingend dem Vorstand. Die Satzung muß unzweideutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Letztlich muß auch Klarheit herrschen, ob denn der Vorstand identisch ist mit dem „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“, so daß es hier (bei eventuellem Auseinanderfallen der beiden Funktionen) nicht zu Verwechslungen oder falschen Bezeichnungen kommt.

Gesetzliches Leitbild: Einpersonenvorstand

Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum sieht das Gesetz als Mindestzahl als Vorstand nur eine Person vor. Meist erfordert es die Komplexität der Aufgaben in der Vereinsführung, mehrere Personen zu Vorständen zu berufen. In modernen Vereinen ist man längst zu einer Aufgabenteilung und zu einer kooperativen Vereinsführung in einem Mehrpersonenvorstand übergegangen.

Bestimmt die Satzung eine Höchst- oder Mindestzahl, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sowieso kann die Satzung dies der Mitgliederversammlung auch ohne die Vorgabe von Höchst- oder Mindestzahlen überlassen. Der Gesetzgeber hat es der Vereinssatzung überlassen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Satzung muß sich entscheiden, sie kann es nicht ausdrücklich offenlassen. Eine Satzungsbestimmung „Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen“ wäre daher unzulässig. Die Bestellung von Ausländern ist ohne Einschränkungen möglich.

Der Verein kann also in der Satzung das Leitungs- und Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB auch anders benennen; die Bezeichnung als „Vorstand“ ist nicht zwingend. Bei Vereinen, die eingetragen werden sollen, schafft das unter Umständen Verwirrung. § 59 Nr. 3 BGB verlangt als Sollbestimmung eine Satzungsregelung über die Bildung des „Vorstands“. Bei dem Antrag auf Eintragung sollte also auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, daß es sich bei dem betreffenden, anders benannten Organ um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB handelt. Ratsam ist in diesem Fall jedoch, eine andere Benennung zu vermeiden. Bei einzutragenden Vereinen hat der Registerrichter (bzw. Rechtspfleger) nämlich im Hinblick auf § 58 BGB das Recht, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn sie den „Vorstand“ nicht als solchen ausdrücklich

bezeichnen, und darauf zu bestehen, daß der „Vorstand“ unter dieser Bezeichnung zur Eintragung angemeldet wird, so daß das Vereinsregister seine gesetzliche Bestimmung erfüllen kann. Der Registerrichter (Rechtspfleger) ist nicht verpflichtet, den Vorstand unter einem anderen Namen (Direktor, Ausschuß, Geschäftsführer usw.) einzutragen. Andererseits dürfen fakultative Vereinsorgane nicht mit dem Begriff oder Wortbestandteil „Vorstand“ bezeichnet werden.

Trennung von Vertretung und Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich bei der Ausübung seiner Vertretungsmacht Dritter bedienen, etwa durch Vollmachterteilung an hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins. Diese Delegation von Vorstandstätigkeiten hat jedoch Grenzen. Prokura im Sinne des § 49 Abs. 1 HGB bleibt Handelsgeschäften vorbehalten und scheidet daher für Vereine aus. Da im Vereinsrecht grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis vorgesehen ist, scheidet auch eine Generalvollmacht aus. Umstritten ist, ob eine Vollmacht bestehen bleibt, wenn der Vorstand später wegfällt (§ 86 ZPO). Grundsätzlich ist es sinnvoll, in der Satzungen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vorstands und sein Verhältnis zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich unentgeltlich für den Verein im Rahmen eines Auftragsverhältnisses (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB, §§ 664–670 BGB) tätig. Abweichend davon kann der Verein mit den Vorständen auch andere (entgeltliche) Rechtsgeschäfte abschließen, so z.B. einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der auf eine Dienstleistung gerichtet ist. Mit der Einfügung des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB hat der Gesetzgeber entgegen mancher Stimmen in der Literatur klargestellt, daß die Entgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit zwingend einer Satzungsgrundlage bedarf. Eine anstellungsvertragliche Regelung reicht daher jedenfalls seit dem 01.01.2015 nicht mehr aus.

Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 220 ff.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com